

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 Stuttgart 2019-10-01

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) **2149-0**

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Jutta Schmidt - 191

E-Mail: Jutta.Schmidt@elk-wue.de

AZ 87.574 Nr. 92.03.02-03-08-01-V03/7.4

An die
Ev. Pfarrämter,
die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte
und der Kirchenbezirkssynoden
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen, die großen
Kirchenpflegen und kirchlichen Verbände
sowie die landeskirchlichen Dienststellen

Aktualisierung des OnlineBanking-Verfahrens in der Landeskirche

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Rundschreiben AZ 87.570 Nr. 120 vom 21. Juni 1999 und AZ 87.43 zu Nr. 51/8 vom 23.06.2008 hat der Oberkirchenrat grundsätzliche Regelungen zum OnlineBanking und den zulässigen Verfahren getroffen. Daran hat sich grundsätzlich nichts geändert.

Einrichtungen, die bereits mit OnlineBanking arbeiten, sind gehalten sich jeweils über die aktuellen Entwicklungen zu informieren und die verwendete Banksoftware sowie die eingesetzten Chipkarten Lesegeräte in Absprache mit den jeweiligen Hausbanken auf dem jeweils höchsten Sicherheitsstandard anzupassen.

Der Sparkassenverbund BW schafft zum 31.12.2019 das derzeit sicherste sogenannte HBCI Verfahren ab und ersetzt es durch die Verfahren ChipTAN USB und ChipTAN QR. Beide Verfahren sind durch den OKR freigegeben.

Die derzeit immer häufigere Praxis des Verzichts auf ein Bankprogramm und direkten Zugang über das Bankportal muss im Rahmen der Kassensicherheit als sehr kritisch betrachtet werden und widerspricht dem Grundsatz, dass aus Sicherheitsgründen ein Bankprogramm eingesetzt werden soll.

Näheres entnehmen Sie dem beiliegenden Merkblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat

Anlage
Merkblatt